



XXVII
Stadterchiv
Frankfurt (Oder)
241

alte Oden
bei Odenberg

1930. 1937.



241

alte Oden
bei Odenberg

1930. 1937.

An

die Re

Betr. d
Verländ
bei Od
Oderbe

-sive
ab

Frankfurt a/O, den 24. Oktober 1930
Fischerstr. 62

An
die Reichsbahndirektion Oden

h i e r

Betr. die im Gange befindlichen
Veränderungen in der alten Oder
bei Oderberg um 100-200 m unterhalb
Oderberg

Wie aus der Mitteilung in der Frankfurter
Oder-Zeitung zu ersehen bzw. bestätigt wird,
beabsichtigt die Verwaltung der Reichsbahn
in der Alten Oder bauliche Einrichtungen her-
zustellen, durch die die betreffende Wasser-
laufstrecke zugeschüttet oder abgeschnürt
wird.

Die Unterzeichneten Vorstände der Fischer-
innungen der Gubener und Lebuser Vorstadt
in Frankfurt a/Oder machen darauf aufmerksam,
daß wenn auch diese Wasserstrecke für die
Schifffahrt keine Bedeutung mehr hat, die
Strecke umso wertvoller für die Fischerei be-
rechtigten ist.

Fischereiberechtigt sind aber in der gedach-
ten Strecke auch die Mitglieder der Fischer-
innungen der Gubener und Lebuser Vorstadt
in Frankfurt a/O.

Namens derselben protestieren wir gegen die
Beeinträchtigung der betreffenden Fischerei
rechte

XXVII
Stadtarchiv

241

rechte durch die bevorstehenden bzw. beabsichtigten bzw. im Gange befindlichen baulichen Massnahmen und bitten um Erklärung, und zwar bitten 2 Wochen, daß auf diesen unseren Widerspruch die Ausführung unterbleibt, sofern nicht über die Entschädigung vorher eine Einigung erzielt ist.

Falls wir keine Erwiderung bekommen wird angenommen, daß die Behörden unseren Protest für unberechtigt hält und sind wir dann genötigt, evtl. Klage zu erheben.

Der Vorstaß der Fischerinnung
der Gubener Vorstadt

Der Vorstand der Fischerinnung
der Lebuser Vorstadt

Altmeister

Altmeister

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft

Reichsbahndirektion Stettin

Lindenstraße 19/20

An den Vorstand der Fischerinnung der
Lebuser Vorstadt

in Frankfurt (Oder)

An den Vorstand der Fischer-
innung der Gubener Vorstadt

in Frankfurt (Oder)

Unsere Zeichen
13 Gr. 6 Iuss Agm
Bnd 1

Tag
5. November 1930

Auf das an die Reichsbahndirektion Oden in Frankfurt
(Oder) gerichtete, an uns zuständigkeitshalber weitergegebene
Schreiben vom 24. Oktober 1930.

In dem der Schüttung des Damms durch die alte Oder
bei Oderberg voraufgegangenen landespolizeilichen Begutach-
tungsverfahren haben Sie keinerlei Ansprüche erhoben.

Wir müssen daher schon aus diesem Grunde die Zah-
lung einer Entschädigung ablehnen.

Im übrigen sind wir der Ansicht, daß Ihre Fische-
reirechte nicht beeinträchtigt sind.

gez. Unterschrift

Abschrift

3

I/M

Frankfurt a.O., den 8. November 1930

An die Regierung

Stettin

Herrn

Potsdam

Oberaltmeister Schulze,

A n t r a g

des Vorstandes der Fischerinnung
der Gubener Vorstadt
und des Vorstandes der Fischerinnung
der Lebuser Vorstadt
der Oberaltmeister Hermann Schulz,
Frankfurt a.O. Fischerstr. 62,
und Oberaltmeister Richard Kaltsch,
Frankfurt a.O., Zielstr. 9

hier

Die durch uns vertretenen Fischerinnungen
sind fischereiberechtigt in den einzelnen Teilen
der Oder und insbesondere auch in der alten Oder
bei Oderberg.

Nachdem uns zur Kenntnis gekommen war,
daß diese alte Oder bei Oderberg zugeschüttet wer-
den sollte oder zugeschüttet worden sei, haben wir
mittels Eingabe an die Eisenbahndirektion vom 24.
Oktober 1930 dagegen Protest eingelegt und bezw.
Schadensersatzansprüche angemeldet.

Darauf ist uns, und zwar jedem von uns,
ein gleichlautendes Exemplar einer Verfügung vom
5. November 1930 zugegangen, aus dem die Ablehnung
bezw. der Standpunkt der Reichsbahndirektion zu
ersenen ist.

Darin wird u. a. geltendgemacht, daß
ein landespolizeiliches Begutachtungsverfahren
vorausgegangen wäre, und daß wir uns bei demselben
hätten

hätten melden müssen und weil dies nicht geschehen sei, die Ansprüche verloren hätten.

Ohne nähere Bezeichnung können wir natürlich von uns aus nicht übersehen, wo und in welchen Akten dieses landespolizeiliche Begutachtungsverfahren stattgefunden hat. Wir dürfen aber annehmen, daß dieses Verfahren bei der Regierung in ^{Stettin} Potsdam sich abgespielt hat. Sollte dies der Fall sein, so bitten wir:

1. uns das Aktenzeichen anzugeben, unter welchem dieses Verfahren stattgefunden hat, und
2. die betr. Akten durch Vermittlung der Regierung in Frankfurt a.O. uns zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Um die Sache zu vereinfachen, bitten wir, die Antwort an die Adresse des Oberaltmeisters Hermann Schulze in Frankfurt a.O., Fischerstr. 62, ergehen zu lassen.

Im voraus ergebenst danken:

Fischerinnung
der Gubener Vorstadt
gez. Herm. Schulze

Oberaltmeister

Fischerinnung
der Lebuser Vorstadt
gez. p. Kulisch

Oberaltmeister

Frankfurt a/O, den 24. März 1931
Fischerstr. 62

An

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft

Reichsbahndirektion

Stettin

Lindenstr. 19/20

Betr. 13.Gr.6 Iwss. Agm Fwd. 1

Bericht

der Fischerinsungen der Gabener und
Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O

Gegenüber dem ablehnenden Bescheid vom 5.
November 1930 berichten wir ergebenst ,
daß wir uns am 8. November 1930 wegen des-
selben Hintergrundes an den Herrn Reg. Präs.
in Potsdam gewendet haben.

Dieser hat uns einen Bescheid vom 20.3.31.
zugehen lassen, wonach die Ablehnungsgründe
im Schreiben vom 5.11.30. durchaus unge-
rechtfertigt zu sein scheinen.

Wir wären daher genötigt, wegen der Vernich-
tung der Fischerei durch die Umwandlung
eines Teiles des Gewässers in ein Stück
Erde und wegen der Veränderung der Lebens-
und Fortpflanzungsverhältnisse die von dem
Herrn Reg. Präs. am Schluss erwähnte Klage
im ordentlichen Rechtswege anhängig zu
machen.

Andererseits

Andererseits sind die unterzeichneten Vorstände der Fischer-
innungen bemüht, Prozesse zu vermeiden. Sie würden es daher vor-
ziehen, durch einen mageren Vergleich die Sache zu beenden und
fragen daher ergebenst an, ob die Reichsbahndirektion nicht bereit
wäre, um einen solchen Vergleich zu ermöglichen, eine einmalige
Abfindung von 300 Rm gegen Ausgleichsquittung zu bewilligen.
Erfolgt dies nicht, so müssen die unterzeichneten Vorstände den
Innungen vorbehalten, wegen ihrer Entschädigungsforderungen und
dann in höherem Betrage, Klage zu erheben.

gez: Hermann Schulze

Altmeister

für d. Gubener Vorstadt

gez: p. Kalisch

Altmeister

für d. Lebuser Vorstadt

Frankfurt a/O, den 10. April 1931
Fischerstr. 63

5

As
die Reichsbahndirektion
Stettin

lla.Lg.6.Iwss Ags-Pwd 1

Auf die Verfügung vom 31. März 1931 berichten
wir ergebend :

Im Wasserbuch beim Bezirksausschuss in Potsdam
ist bekanntgemacht, daß für die von uns vertre-
tenen Innungen der Eintragung angemeldet ist
wie folgt :

Die Fischerinnung der Gab. Vorstadt in
Frankfurt a/O, vertreten pp und
die Fischerinnung der Lebus. Vorstadt in
Frankfurt a/O, vertreten pp nehmen das
auf Erbsitzung, Privileg und mehr als 300
jährige Ausübung des Rechtes pp ~~gestützte~~
gestützte unbeschränkte Fischereirecht
in Anspruch:

~~XXXXXXXXXXXX~~

auf der Alten Oder von der Regie-
rungsbezirksgrenze südlich Neu-
Karlshof bis zu den Schleusen des
Großschiffahrtskanals bei Hohen-
sassen in voller Breite des Gewäs-
sers.

Es wird in dieser Beziehung auf die Akten des
Bezirksausschusses, Wasserbuchbehörde in Potsdam
B.V.3.26. - Bezug genommen.

Ferner nehmen wir Bezug auf die Akten des Amts-
gerichts Oderberg - F.4.12. und F.5.12. -

In diesen Akten ist damals das Aufgebot der
Fischereiberechtigungen und das Ausschlussurteil
dieserhalb erfolgt.

In diesen Ausschlussurteilen ist damals das Fi-
schereirecht der Fischerinnungen in Frankfurt

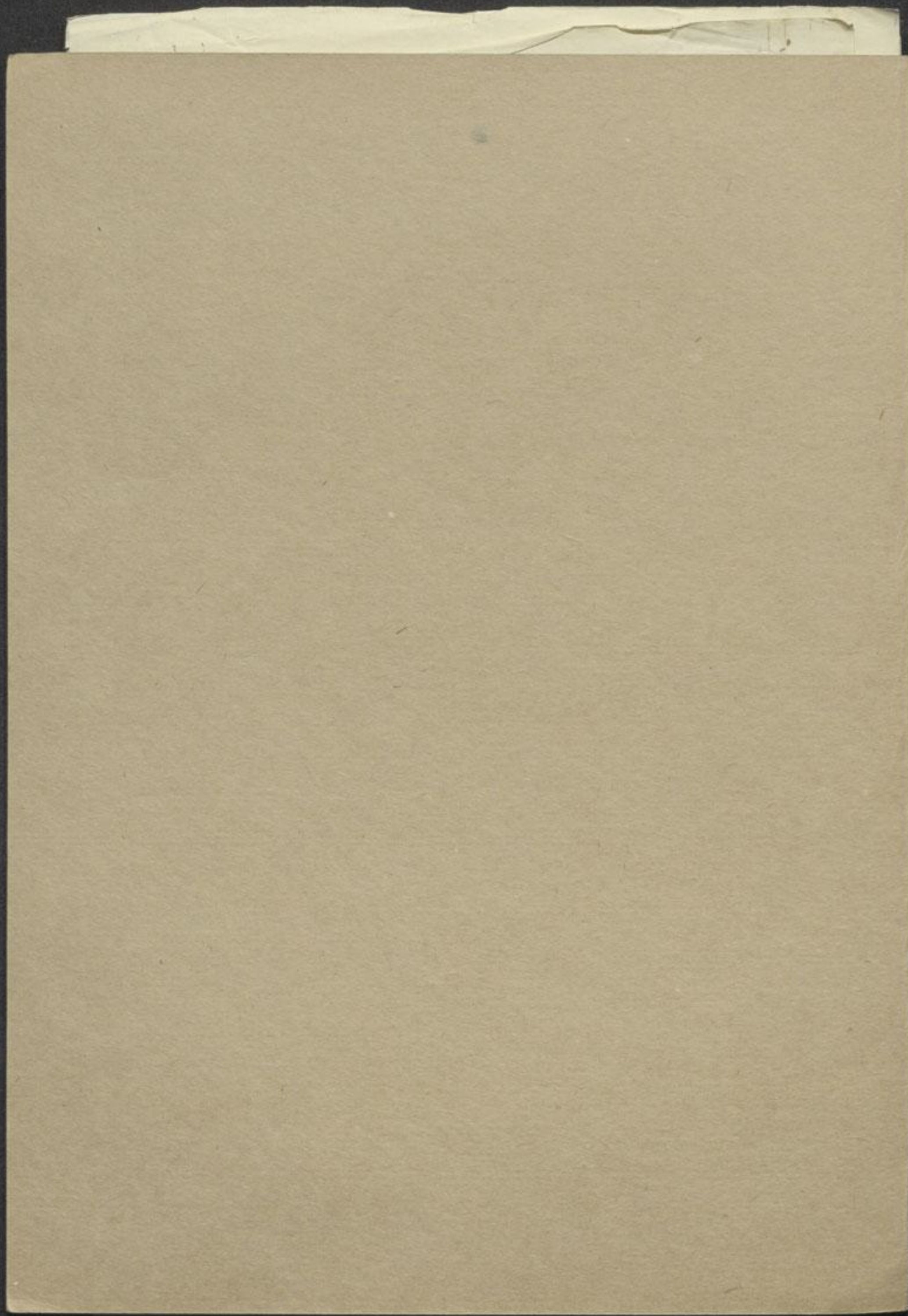
a/O

100

gez: Rich. Kalisch

Obermeister
f. Lebus. Vorstadt

um
rt
ch
adt



staff_1-313_ba1-tit27-nr241